

ZH_OBERGERICHT RT190061 vom 4. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190061

FR: ZH_OBERGERICHT RT190061 du 4 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190061 del 4 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 26. März 2019 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018) gestützt auf das vollstreckbare Scheidungsurteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 23. April 2013 (Geschäfts-Nr. FE130130-L; Urk. 12) definitive Rechtsöffnung für Fr. 21'128.– nebst Zins zu 5 % seit 3. Oktober 2018. Im Mehrbetrag wies die Vorinstanz das Gesuch ab. Die Spruchgebühr von Fr. 500.– wurde dem Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) auferlegt und von der Gesuchstellerin bezogen, wobei sie ihr vom Gesuchsgegner zu ersetzen sei. Sodann wurde der Gesuchsgegner verpflichtet, der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'475.– zu bezahlen (Urk. 18 S.

E. 4

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner seinerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei er im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 20). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.